Geändert durch den Bebauungsplan 173
Änderung rechtsverbindlich ab: 10.03.1972

TEILWEISE AUFGEHOBEN DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 506 RECHTSVERBINDLICH AB 19.8.1977

BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 302

BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 225

BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 250 I + 250 II

BETEILIGUNG DER ZUSÄNDIGEN STELLEN GEMÄß § 2 ABS. 2 DES BUNDESFERNSTRASSEN-GESETZES

Geändert durch den Bebauungsplan 225 I
Änderung rechtsverbindlich ab: 20.02.1978

Ekhoerner Weg
Heisterweg
Rennplatzstraße
Nadorster Straße
Stadtweg
Kattenburg
Schule
NA

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERBINDLICHE PLANZEICHEN

- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- MK — KERNGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- SO — SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERS BAULICHE ANLAGEN DIE FINANZIELL-SOZIALPOLITISCHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEIN-BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.
- SCHULE

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND — (RÖM. ZIFFER); (RÖM. ZIFFER IN KREIS)
- GRUNDFLÄCHENZAHL — (DEZIMALZAHL)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL — (DEZIMALZAHL)
- BAUMASSENZAHL — (DEZIMALZAHL)
- OFFENE BAUWEISE
- HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GEKLOSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN UNTERNUTZUNG (ZULÄSSIG BEZIEHUNG DER BEREICHSGRENZE ÜBER ART UND GFZ.)
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN z. B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- SPIELPLATZ — öffentlich / privat
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z. B. WANDERWEGE — vorhanden / geplant
- FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN — (grüne Zahl); (schwarze Zahl)
- VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE — vorhanden / geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE — St / GST
- GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN — Ga / GGa
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN UND FÜR DIE LAGERUNG VON ABFÄLLEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNKNFRAHMEN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNKNFRAHMEN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHKEFRAHMEN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (ÜBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- N — NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
- L — LANDSCHAFTS-SCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B. ZUGEORDNETEN ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN (PLANUNGEN)
- W — WASSERSCHUTZ-GEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- Q — QUELLENSCHUTZ-GEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- ÜBERIRDISCHE GEWÄSSER-FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: VERBINDLICH FÜR DIE BEBAUUNG VON PLANUNGEN UND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN IM INTERESSE DER VERKEHRSSICHERHEIT BEANTRAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 354 PLAN DER SATZUNG

M m = 1:1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN IM ÜBERGEBENEN GEBIET PLATZGENAU VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 8. 4. 1969 AUS.

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN- UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE LIEGENSCHAFTSKARTE IST EINWANDFREI MÖGLICH. UNGENAUIGKEITSFREIES SCHEINEN.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 27. 6. 1977

Verm.-Direktor

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

STADT LEIT. BAUDIREKTOR

BEARBEITET: NOH
GEZEICHNET: Sch
GEPRÜFT: Jäk

STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 18.11.1976 UND 10.12.1976 DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 354 AUFGESTELLT UND DEN ÖFFENTLICHEN BELANGEN SOWIE DEN BELANGEN DER BEWOHNER DES BEREICHS BESONDERS UND HAT AM 10.12.1976 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

OLDENBURG, DEN 24.9.79

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

STADT LEIT. BAUDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄÄNGLICH § 2 ABS. 2 BAUGESETZBUCH VOM 18.8.1976 STATTGEFUNDEN. ANZEIGE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DURCH AM 24.12.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 24.9.79

STADT LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH § 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 354 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OLDENBURG, DEN 24.9.1979

(SIEGEL DES RATSBESCHLUSSES)

OBERBÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
NÖRDERE VERWALTUNGSBEZIRKE

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
VERFÜGUNG VOM 23.5.1977
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 7.6.1977
Im Auftrage

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 24. September 1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 24. Sept. 1979

RECHTSVERBINDLICH AB 24. Sept. 1979